

Anlage 1a zur Rahmenvereinbarung - Handelsverband OWL
Anlage 1 zum Strom-Sonderabkommen
Preisblatt
Preisstand : 01.01.2017
I. Preise für die Lieferung elektrischer Energie

Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie je Abnahmestelle setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen. Diese Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

1. Preise für Energie

Grundpreis	150,00 Euro / Jahr
Arbeitspreis	3,15 Cent / kWh

2. Optionaler Aufpreis für „Stromlieferung mit Herkunftsnachweisen (EKOenergie)“

Aufpreis auf den Arbeitspreis	0,30 Cent / kWh
-------------------------------	-----------------

II. Preise für die Netznutzung

Die Preise nach Ziffer I erhöhen sich um das von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelt sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Grundpreis (Netz)	41,20 Euro / Jahr
Arbeitspreis (Netz)	5,24 Cent / kWh
Entgelt für Messstellenbetrieb	10,05 Euro / Jahr
Entgelt für Ablesung/Messung	0,00 Euro / Jahr
Entgelt für Abrechnung	0,00 Euro / Jahr

Sollte ein Messwandlersatz bzw. Schaltgerät vorhanden sein, werden dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt.

1. Änderungen der Netzentgelte sowie der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken wirksam werden.
2. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch die Stadtwerke – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

III. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Die Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh), die Konzessionsabgabe (zzt. 1,59 Cent/kWh bzw. 0,61 Cent/kWh bei Schwachlaststrom), die Umlage nach §19 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage; zzt. 0,388 Cent/kWh), die Umlage nach §17 Abs. 5 EnWG (sog. Offshore-Haftungsumlage; zzt. 0,028 Cent/kWh) sowie die Umlage nach §18 AbLaV (sog. Umlage für abschaltbare Lasten (AbLa-Umlage); zzt. 0,006 Cent/kWh), die Mehrkosten aus der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (zzt. 6,880 Cent/kWh) sowie die Aufschläge nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG, zzt. 0,438 Cent/kWh) werden in jeweiliger Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus verstehen sich die aufgeführten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 19 %).